

Kreistagsdrucksache Nr. 084/14

AZ. 720.04

Anlage:1

Tagesordnungspunkt

Fortschreibung Abfallwirtschaftskonzept

Zur Beratung im

Verwaltungs- und Technischer Ausschuss (nicht öffentlich) Vorberatung am 06.11.2014

Kreistag (öffentlich) Beschluss am 19.11.2014

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt das als Anlage 1 beigefügte Abfallwirtschaftskonzept.

Sachverhalt:

Gemäß § 21 KrWG in Verbindung mit § 16 LAfG haben die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger als internes Planungsinstrument Abfallwirtschaftskonzepte über die Verwertung, insbesondere die Vorbereitung zur Wiederverwendung und des Recyclings sowie über die Beseitigung für die in ihrem Gebiet anfallenden und ihnen zu überlassenden Abfälle zu erstellen. Mit Schreiben vom 15.11.2013 wurde der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Tübingen, als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, vom Regierungspräsidium Tübingen (RP) aufgefordert, sein Abfallwirtschaftskonzept jetzt fortzuschreiben und bis zum 30.09.2014 vorzulegen. Das RP wurde mit Schreiben vom 22.05.2014 darüber unterrichtet, dass das aktualisierte Abfallwirtschaftskonzept erst im November 2014 im VTA beraten und anschließend im Kreistag beschlossen werden kann. Die letzte Fortschreibung fand im Jahr 2002 statt.

Inhaltlich haben sich keine wesentlichen Veränderungen ergeben. Deshalb genügen für den Überblick die Zusammenfassungen des Teil I Siedlungsabfälle auf Seite 28 und für den Teil II Bauabfälle auf Seite 38.

In den einzelnen Kapiteln ist insbesondere die Müllmengenentwicklung im Kreis Tübingen dargestellt – wenn vergleichbar, mit Durchschnittswerten im Land Baden-Württemberg.

Entscheidungsmöglichkeiten bestehen im Teil I bei der Altpapiersammlung sowie der Umstellung der Sperrmüll- und Holzmöbelabfuhr auf Abruf.

Nach dem in 2012 in Kraft getretenen KrWG müssen ab 2015 auch Kunststoffe und Metalle getrennt erfasst werden. Kleinere Gegenstände (sogenannte **stoffgleiche Nichtverpackungen**) sollen in Zukunft über die gemeinsame Wertstofffassung gesammelt werden. Sobald das neue Wertstoffgesetz verabschiedet und rechtlich geklärt ist, wer für die Sammlung und Verwertung dieses Materials zuständig sein wird, muss zeitnah ein Konzept für diese Sammlung erarbeitet werden.

In Teil II besteht Entscheidungsbedarf, wo nicht verwertbarer Bauschutt in den kommenden Jahren abgelagert wird und ob die Erddeponie Schinderklinge erweitert werden soll.

Die genannten Themen sind derzeit noch nicht entscheidungsreif und werden zeitlich in getrennten Vorlagen und Beschlussvorschlägen dargestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

aktuell keine

